

## Typische Probleme

Die Klausur ist sehr schlecht ausgefallen. Die Durchschnittspunktzahl beträgt 2,89 Punkte. Die Durchfallquote liegt bei 71 Prozent. Die Notenskala konnte von 0 bis 15 Punkten ausgeschöpft werden.

Zunächst einmal passiert es leider einigen, dass Sie die Fallfrage nicht beantworten, dann fehlt natürlich bewertbarer Inhalt im großen Stil. So werden teilweise die falschen Personen geprüft, etwa D gegen C oder es wird ein falsches Begehren geprüft, vor allem § 439 Abs. 1 BGB, obwohl eine Zahlung begehrt ist. Diejenigen, denen das passiert ist, sind im Regelfall durchgefallen.

Sodann fehlen leider häufig auch wesentliche Weichenstellungen, insbesondere der § 439 Abs. 3 BGB als eigenständige AGL (90 Prozent der Fälle), womit dann auch die Inzidentprüfung des Werkvertragsrechts komplett wegfällt, und die Abgrenzung des Kaufvertrages zum Werklieferungsvertrag.

Bei letzterem wird auch nicht selten ein falsches Ergebnis gefunden, wenn die Abgrenzung denn vorgenommen wird.

Im Übrigen finden sich gelegentlich Grundlagenfehler. So wurde mehrfach das Vertretenmüssen auf den Schaden bezogen, was, abseits des § 826 BGB, ein grober Fehler ist. Auch wurde einmal § 831 BGB als Zurechnungsvorschrift beim Verschulden herangezogen.

Positiv finde ich, wie häufig es gelungen ist, im Rahmen des Vertretenmüssen zwischen den Anknüpfungspunkten (Nicht-Nachlieferung bzw. originäre Schlechtleistung) zu differenzieren. Das hätte ich wiederum nicht so häufig erwartet.

Wenn § 278 BGB gesehen wurde, dann wurde er etwa gleichhäufig bejaht wie verneint, wobei kaum je eine hinreichende Begründung bei richtiger Verneinung gefunden wurde.

Beim Sachmangel bei Gefahrübergang wurde häufig der Gefahrübergang problematisiert und leider auch nicht selten dieser – unnötig kompliziert und falsch – über Verbraucherschutzvorschriften bejaht.

Die Unverhältnismäßigkeitsproblematik wurde nur bei der Hälfte der Klausuren problematisiert, wobei dann die Qualität stufenlos, also sehr stark schwankte.

Die größten Probleme, die zum schlechten Ausfallen der Klausur geführt haben, sind die fehlerhafte eigene Weichenstellung, indem die Fallfrage nicht beachtet wurde und das Fehlen von § 439 Abs. 3 BGB, letzteres weil zum einen dann sehr viel Inhalt fehlt und auch weil das Auffinden dieser Norm aufgrund der Formulierung des Sachverhalts wirklich hätte gelingen müssen und das Finden der Norm so viel grundlegender ist, als die Frage nach etwaigen Meinungsstreitigkeiten, zu denen man dann ja gar nicht kam.

Ich erlaube mir dann noch anzumerken, dass aufgrund des Leistungsstandes die Lösungsskizze vielleicht etwas zu komplex ist. Auch mir viel es nicht leicht beim ersten Durchlesen der Lösung den wesentlichen Ablauf, die Hauptspur der Klausur zu erfassen. Vielleicht passt man das noch leicht an, indem man Exkurse stärker aus der Lösung herausnimmt bzw. diese stärker in Kästchen verortet.